



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3396

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.04.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	19.05.2022	öffentlich

Tagesordnung

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hennef aufgrund § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW 1.Fortschreibung

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss beschließt die 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1).
2. Der Bauausschuss beschließt die 1. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2)

Begründung

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 sind die Kommunen verpflichtet, ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten.

Mit dem Runderlass vom 23.03.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung haben die Kommunen ein verbindliches Muster für die Aufstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes erhalten.

Das Straßen- und Wegekonzept berücksichtigt vorhabenbezogen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Die 1. Fassung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde vom Bauausschuss am 09.12.2020 beschlossen.

Das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1) enthält die bisher im Haushaltsplan bekannten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen. Die mittelfristige Finanzplanung endet mit dem Haushaltsjahr 2025 und wird nächstes Jahr mit der Haushaltsaufstellung 2023 ff. fortgeschrieben.

Kanalbaumaßnahmen, die zur Erzielung von Synergieeffekten auch zu einem beitragspflichtigen Straßenausbau führen könnten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind in dem Straßen- und Wegekonzept bereits berücksichtigt.

Das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2) enthält nach Haushaltsjahren getrennt die voraussichtlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Basis ist hier die Liste des Tiefbauamtes der sogenannten UA-I-Maßnahmen.

Wie immer wieder vom Tiefbauamt angeführt wird, ist die Liste der UA-I Maßnahmen nicht priorisiert dargestellt, so dass Straßenunterhaltungsmaßnahmen innerhalb der unterschiedlichen Haushaltsjahre auch gewechselt werden können. Ein Wechsel der Straßenunterhaltungsmaßnahmen in ein anderes Haushaltsjahr führt zu einer Änderung des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes.

Hennef (Sieg), den 25.04.2022
In Vertretung

Dr. Volker Erbe
Technischer Geschäftsführer